



Gemeinsame Mitarbeitervertretung

des Evang.- Luth. Dekanatsbezirks
BAYREUTH ▪ BAD BERNECK

Informationen der Mitarbeitervertretung September 2021



Der Unfallschutz endet vor der Toilettentür

Arbeitnehmer:innen sind bei der Arbeit über die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft abgesichert. Das bedeutet: findet im Zusammenhang mit einer arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit ein Unfall statt, greift der Versicherungsschutz. Der Schutz erstreckt sich zudem auf den direkten Arbeitsweg.

In der Arbeitszeit ist oft ein Gang auf die Toilette nicht zu vermeiden. Auch in dieser Situation können Unfälle innerhalb der Arbeitszeit geschehen – doch diese werden in der Regel von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall abgelehnt.

Das Arbeitsrecht besagt, dass als Arbeitsunfall nur solche Zwischenfälle beurteilt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Auch eine Verletzung, die sich Betroffene auf dem Weg zur Toilette zuziehen sind versichert.

Anders sieht es aus, wenn sich der Unfall **auf der Toilette bzw. hinter der Toilettentür** ereignet. Begründet wird damit, dass Beschäftigte auf dem stillen Örtchen in privaten Belangen unterwegs sind.



Versicherungsschutz im Homeoffice

Bislang waren ausschließlich alle Tätigkeiten im Homeoffice versichert, die sich neben der eigentlichen versicherten Tätigkeit erstrecken, z.B. der Weg zum Drucker in einen anderen Raum.

Eine Lücke im Versicherungsschutz gab es allerdings bei Unfällen zum Holen eines Getränks oder der Gang zur Toilette. Das ist jetzt anders geregelt! Die Wege sind nunmehr in gleichem Umfang wie auf der Unternehmensstätte versichert. Wenn zum Beispiel eine versicherte Person im Homeoffice Durst bekommt und sich Wasser zum Trinken aus der Küche holen muss, um weiterarbeiten zu können, besteht Versicherungsschutz, wenn sie auf dem Weg dahin stolpert und sich den Fuß bricht. Auch unmittelbare Wege zu und von dem Ort, wo Versicherte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Kinder zur Betreuung fremder Obhut anvertrauen, also zum Beispiel zum Kindergarten oder zur Kita, sind nunmehr versichert, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird.



Weiterhin gilt: Nicht versichert sind Wege im Homeoffice mit der Handlungstendenz, eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen: Ereignet sich ein Unfall, weil die versicherte Person beispielsweise die Treppe hinunterfällt, da sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, so wäre dieses Ereignis nicht über den beruflichen Unfallschutz versichert. (Quelle: VBG)

[Klick hier für weitere Informationen](#)

[Klick hier Infos zur Rechtssprechung im Home-Office](#)



Infos zur unbefristeten Teilzeitbeschäftigung

Wer länger als sechs Monate angestellt ist, kann einen schriftlichen Antrag auf Reduzierung seiner Arbeitszeit stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung mindestens drei Monate vor Beginn der Stundenreduzierung beim Arbeitgeber eingehen muss. Die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit sollte hierbei gleich angegeben werden.

Soweit betriebliche Gründe nicht gegen die Verringerung der Arbeitszeit bzw. deren Verteilung sprechen, hat der Arbeitgeber dem Antrag zuzustimmen.



Der Dienstgeber muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung der Arbeitszeit seine Entscheidung schriftlich mitteilen, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt.

Nach zwei Jahren kann erneut eine Verringerung der Arbeitszeit beantragt werden, nachdem der Arbeitgeber dieser zugestimmt bzw. diese abgelehnt hat.

Vorraussetzung für den Anspruch der Stundenreduzierung ist, dass der Arbeitgeber (die Kirchengemeinde) mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigt.

Aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) § 8; Die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber muss zuvor der MAV vorgelegt worden sein. (MVG-EKD § 42 Buchstabe k)

KEINER IST WIE DU, UND GENAU DAS IST DEINE STÄRKE



Kurzer Rückblick

Die Arbeit der Mitarbeitervertretung gestaltet sich vielseitig, trotzdem wirkt es für manche Kolleginnen und Kollegen fast schon etwas mysteriös.

Daher möchten wir einen kleinen Einblick in unsere Arbeit der vergangenen Wochen geben:

- ✓ Planung und Durchführung der Jahreshauptversammlung via ZOOM
- ✓ Teilnahme an der Regionaltagung des Gesamtausschusses Kirche der Mitarbeitervertretungen in der ELKB via ZOOM
- ✓ Teilnahme an den Seminaren „praktisches Arbeiten mit der DiVo“ und „Konfliktmanagement“
- ✓ Fortbildung des BEM-Teams
- ✓ BEM-Flyer überarbeitet und neugestaltet
- ✓ Teilnahme an der Delegiertenversammlung in Fürth
- ✓ Erörterungsgespräche geführt
- ✓ Unterstützung bei Mitarbeitendengesprächen
- ✓ Mitbestimmung bei Neuanstellungen und Vertragsänderungen
- ✓ Beratungsgespräche mit der Juristin der Gesamtausschüsse geführt
- ✓ Regelmäßige Durchführung einer MAV-Sitzung
- ✓ an der Verabschiedung von Dienststellenleitern teilgenommen
- ✓ „offenes Ohr“ und Beratung für Anliegen der Mitarbeiter:innen

WAS IST EINE MITARBEITERVERTRETUNG (MAV) UND WAS SIND DEREN AUFGABEN?

Mitarbeitervertretungen, kurz MAV genannt, heißen die betrieblichen Interessenvertretungen der Mitarbeiter nach kirchlichem Arbeitsrecht. Sie sind den Betriebsräten in gewerblichen Unternehmen oder den Personalräten im Öffentlichen Dienst ähnlich.

Sie repräsentiert die Belegschaft der Einrichtung gegenüber dem Dienstgeber; sie ist auf Augenhöhe Betriebspartei und daher in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

WAS SIND DEREN AUFGABEN?

Die MAV wacht weiterhin darüber, dass die Mitarbeiterschaft nach Recht und Billigkeit behandelt wird. Die MAV ist das Interessenvertretungsorgan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, sie wirkt an der Gestaltung und Entscheidung über die Angelegenheiten mit, die die Mitarbeiterschaft betreffen.

Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse der MAV ist das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD).

Dabei hat die MAV dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge, Vereinbarungen, Arbeitsverträge und Verwaltungsanordnungen angewandt werden, die zugunsten der Beschäftigten gelten (Wächteramt).

Die MAV hat Beschwerden, Anfragen und Anregungen der Beschäftigten entgegenzunehmen und, soweit erforderlich, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinzuwirken.



Lydia Haas



Gemeinsame
Mitarbeitervertretung
des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks
BAYREUTH • BAD BERNECK



Hannelore
Müller-Lachnitt



Gerlinde Zeitler



Alexander Lippold



Sonya Hornung



Bettina Förster



Jasmin Wittauer



Henry Fischer



Heike Albrecht

Mindesten einmal jährlich hält die MAV eine Mitarbeitendenversammlung ab und nimmt u.a. Anträge der Mitarbeiterschaft entgegen.

Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Evang.-luth. Dekanatsbezirks Bayreuth-Bad Berneck

Friedrich-von-Schiller-Str. 11 ½

95444 Bayreuth

Telefon: 0921 / 1512971

Mail: mav.bayreuth-badberneck@elkb.de

mav-bayreuth-badberneck.de